

# WENDEPUNKT.

durchblick | Argumente



Die Diskussion um  
§ 219a StGB:  
**Abtreibungen  
als normale  
Dienstleistung?**



**Argumente für Abgeordnete  
des Deutschen Bundestages und alle,  
die Schwangeren helfen und  
Kinder schützen wollen**

## Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, liebe Leserinnen und Leser,

*die Verurteilung einer Gießener Ärztin nach § 219a StGB wurde zum Anlass einer Kampagne gegen das Werbeverbot für Abtreibungen. Die-*

*se Kampagne führte zu politischen Initiativen und zur Absprache der Regierungskoalition, sich auf eine Neuregelung zu verständigen.*

### Mit dieser Schrift wollen wir:

---

- › *deutlich machen, dass in dieser scheinbar unbedeutenden Frage **mehr auf dem Spiel steht**, als es im ersten Moment den Anschein hat,*
  - › *all denen Argumente an die Hand geben, denen der Schutz der Kinder im Mutterleib und der **Schutz der Selbstbestimmung schwangerer Frauen** ein echtes Anliegen sind,*
  - › *aufzeigen, was Sie jetzt **für Kinder, Mütter und unsere Zukunft** tun können, und wir wollen*
- › *dazu aufrufen, den Streit um § 219 a StGB zum **Wendepunkt in unserer Einstellung zum Leben** zu machen und eine Bewegung in Gang zu bringen, die unsere gesellschaftliche Ordnung vom Leben und vom Kind her neu denkt.*

*Unsere Bürgerinitiative lebt von Ihrem Engagement! Auch in unserer komplexen Welt kommt es auf jeden Einzelnen, kommt es auch auf Sie an. Helfen Sie mit!*

*Ihr Thomas Schührer,  
Vorsitzender Durchblick e.V.*

## Anlass der Diskussion

Am 24. November 2017 verurteilte das AG Gießen eine Ärztin nach § 219a StGB zu einer Geldstrafe, weil sie auf ihrer Internet-Seite ihr „Dienstleistungsangebot Abtreibung“ beworben hatte. Verbunden war das mit einer Erläuterung geeigneter Methoden sowie mit detaillierten Preisbeispielen und mit dem Hinweis, Kostenübernahme-Bescheinigungen oder Bargeld mitzubringen. Das Amtsgericht bezeichnete das als „klassische Form der Patientenakquise“. Schon früher war die Ärztin von den zuständigen Behörden auf die Strafbarkeit ihres Tuns hingewiesen worden.

Prozess und Urteil lösten politische Initiativen aus, § 219a StGB abzuschaffen (SPD, Grüne, Linke) oder stark zu modifizieren (FDP). Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Bremen haben im Bundesrat einen Antrag zur Streichung des Paragraphen eingebracht (BR-Drs. 761/17 (neu)). Im Bundestag einigten sich die Koalitionsparteien im März 2018 darauf, dass die Bundesjustizministerin einen Gesetzentwurf zur Reform des Strafrechtsparagraphen 219a erarbeiten soll. Die parlamentarische Behandlung von bereits im Bundestag eingebrachten Anträgen zu § 219a StGB wurde vertagt.

# Die Rechtslage

## Strafgesetzbuch (StGB)

---

### § 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise
  1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
  2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.
- (3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

# Die staatliche Schutzpflicht für Kinder im Mutterleib

- › Kinder im Mutterleib haben Anspruch auf rechtlichen Schutz. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mehrfach festgestellt: „Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. ... Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muss die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten“ (Urteil des BVerfG vom 28.05.1993 = BVerfGE 88, S. 203, Leitsatz 1).
- › Jede gesetzliche Regelung muss beachten, dass Schwangerschaftsabbrüche – auch wenn sie im Rahmen der „Beratungsregelung“ nicht bestraft werden – Unrecht sind: „Der Schwangerschaftsabbruch muss für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein“ (BVerfGE 88, S. 203, Leitsatz 4). Ausnahmen bei medizinischen Notlagen oder nach Vergewaltigung betreffen nur etwa vier Prozent der jährlich etwa hunderttausend gemeldeten Abtreibungen. Das BVerfG hat aber eine Regelung zugelassen, die Frauen und Ärzte unter bestimmten Bedingungen straffrei stellt und den Schutz der Kinder im Mutterleib durch eine Beratungspflicht gewährleisten will.
- › Der Schutzauftrag für die ungeborenen Kinder verpflichtet den Staat, „den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“ (BVerfGE, S. 203, Leitsatz 10).

# Argumente für den Erhalt des Werbeverbots für Abtreibungen



## 1. Schutzgut des § 219a StGB ist das Leben des ungeborenen Kindes, nicht das Selbstbestimmungsrecht der Frau

Der Schutz der Grundrechte des Menschen, also vor allem der Unantastbarkeit seines Lebens und seiner Menschenwürde, ist das Hauptanliegen der Paragrafen 218 und 219 im Strafgesetzbuch.

So schützenswert die Selbstbestimmung jedes Menschen auch ist – ein „Recht auf Selbstbestimmung“ **auf**

**Kosten des Lebens eines Dritten** kann es nicht geben.

- ▶ Ein solches Anliegen wäre nicht sozial, denn es würde auf Kosten des Schwächsten verwirklicht.
- ▶ Es wäre nicht liberal, denn es würde das Recht des Kindes auf freie Entfaltung seines Lebens endgültig vernichten.

## 2. Es gibt kein Informationsdefizit bei Abtreibungen

▶ **Informationen zum Thema Abtreibung** sind für jede(n) Interessierte(n) **leicht zugänglich**. Zum Stichwort „Abtreibung“ allein nennt Google in 0,44 Sekunden 1.510.000 Ergebnisse (Stand 24.3.2018)

▶ Gäbe es ein Informationsdefizit hinsichtlich abtreibungswilliger Ärzte, wären nicht nach Angaben des Statistischen Bundesamtes allein **seit 1993 über**

**2,7 Millionen rechtswidrige, aber straffreie Abtreibungen** in Deutschland vorgenommen worden. Gegenwärtig gibt es etwa 100.000 gemeldete Abtreibungen bei 700.000 Geburten.

▶ Umfassende **Informationen** sowohl hinsichtlich der Möglichkeiten, eine Abtreibung vornehmen zu lassen als auch zu den möglichen Folgen von Abtreibungen für die Schwangere, bietet

auch das flächendeckende Netz **staatlich anerkannter Beratungsstellen** unterschiedlicher Träger.

Es gibt mehr als 1.600 von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung registrierte Beratungsstellen, die nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz beraten und die staatlich anerkannt sind, weil sie einen Beratungsschein ausstellen, der für die straffreie Abtreibung erforderlich ist.

Diese Beratungsstellen halten ein Verzeichnis von Ärzten bereit, die Abtreibungen durchführen.

- ▶ Zusätzlich bieten zahlreiche Beratungsstellen, die keinen „Beratungsschein“ ausstellen, wie etwa die etwa dreihundert Beratungsstellen der Caritas, hundert Beratungsstellen des Sozialdienstes katholischer Frauen und etliche andere Einrichtungen von Lebensschutz-Organisationen ebenso umfassende Beratung an, teilweise rund um die Uhr.
- ▶ Viele Beratungsstellen machen Informationen auf ihrer Homepage verfügbar oder unterhalten eine Online-Beratung. Es gibt also eine Fülle von **Informations- und Beratungsmöglichkeiten**.

### 3. Abtreibungsmediziner sind keine geeigneten Berater

---

- ▶ Abtreibungsärzte bieten die Tötung ungeborener Kinder als Dienstleistung an. Es geht ihnen nicht in erster Linie um selbstlose Hilfsangebote für Frauen in Not. Mit Abtreibungen kann man mehr Geld verdienen als mit anderen Leistungen. Da vorgeburtliche Kindstötungen in der Regel keine Kassenleistungen sind, werden sie nicht durch kassenärztliche Budgets gedeckelt und sind deshalb eine lukrative Einnahmequelle.
- ▶ Aus gutem Grund heißt es deshalb in §219 StGB: **„Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.“**

Es ist nicht einzusehen, warum sie als Berater außerhalb der anerkannten Beratungsstellen plötzlich qualifiziert sein sollen. Sowohl in einer Beratungsstelle als auch bei ihrer Frauenärztin werden die Betroffenen verlässlich über Möglichkeiten, Folgen und Risiken des Schwangerschaftsabbruchs und mögliche Alternativen informiert. Gerade weil die gesetzliche Beratung frei ist von wirtschaftlichen oder anderen Eigeninteressen, soll derjenige, der berät, nicht die Abtreibung durchführen.

- ▶ Die von der verurteilten Gießerin versandten „Infor-

mationen“ sind ein Beleg dafür. Sie bezeichnen den Embryo als „Schwangerschaftsgewebe“ und Abtreibungen als „legal“. Fälschlich wird auch behauptet, Abtreibungen würden von den Krankenkassen bezahlt. Sie benennen die für eine Straffreiheit

erforderlichen Voraussetzungen nur bruchstückhaft und erwähnen die möglichen traumatisierenden Folgen von Abtreibungen (Post Abortion Syndrom) nicht. Sie sind rechtlich, naturwissenschaftlich und medizinisch falsch.

## 4. Abtreibungen sind keine normalen ärztlichen Dienstleistungen

---

- ▶ Hätten Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit, neben ärztlichen Leistungen für die Gesundheit der Patienten auch Abtreibungen öffentlich anzubieten, würde das den Eindruck erwecken, als handele es sich um normale ärztliche Eingriffe.

**Ein Kind in seiner ersten Lebensphase ist aber keine gesundheitliche Beeinträchtigung,** deren Heilung der Arzt anstrebt, sondern ein Mensch, der getötet wird. Dieses Bewusstsein wachzuhalten, ist dem Gesetzgeber von unserer Verfassung aufgegeben.

- ▶ Etwa 96 Prozent der in Deutschland vorgenommenen Abtreibungen sind rechtswidrig. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, über ein „Beratungskonzept“ das ungeborene Leben besser schützen zu können, wenn die Strafdrohung zugunsten einer Beratungspflicht zurückgenommen wird.

Dieses „Schutzkonzept“ steht unter der Voraussetzung, dass „das das Bewusstsein von dem Recht des Ungeborenen auf Leben wach erhalten wird“ (so das BVerfGE 88, S. 320). **Die Rechtsordnung würde sich selbst widersprechen,** wenn sie die Grenze zwischen Recht und Unrecht dadurch verwischt, dass **Ärzte die Tötung ungeborener Kinder wie eine normale ärztliche Dienstleistung bewerben könnten.**

- ▶ **Schwangerschaft ist keine Krankheit und Abtreibung keine notwendige Heilbehandlung.** Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen einer notwendigen Heilbehandlung und einer nicht zwingend notwendigen Verletzung einer Frau mitsamt Vernichtung ihres Kindes.

Eine Auflistung der Abtreibung unter den Leistungen von Ärzten würde sowohl den Konflikt als



auch die Handlung selbst und die möglichen Folgen verharmlosen – zum Schaden für Frau und Kind.

- ▶ Zu den Hauptgründen für eine Abtreibung gehört der **Druck des Erzeugers, der Eltern oder des Arbeitgebers**. Wird Abtreibung in der Öffentlichkeit noch stärker als normal, gut und empfehlenswert angesehen, vermindert das auch die Freiheit der Schwangeren, sich trotz einer krisenhaften Situation für ihr Kind zu entscheiden.

Schon jetzt sagen viele Frauen in der Beratung, wie froh sie sind, wenn die zwölfte Woche vorbei

ist, denn dann muss man ihnen endlich helfen und kann sie nicht mehr zur Abtreibung nötigen.

Bei weiterer „Normalisierung“ würde die Bereitschaft, der Frau im Schwangerschaftskonflikt zu helfen, weiter sinken. Gerade jungen Frauen wird heute schon oft signalisiert, dass sie, wenn sie sich für ihr Kind entscheiden, nicht mit voller Unterstützung rechnen können.

Aussagen wie: „Das ist kein Problem, du darfst doch abtreiben“, oder: „Eine Abtreibung ist doch deine Entscheidung“, schieben die Verantwortung für das Kind allein auf die Frau ab.

## 5. Es gibt keine Rechtsunsicherheit für Ärzte

---

- ▶ **§ 219a StGB ist eindeutig formuliert** und von jedem Arzt verstehbar.
- ▶ Ärzte, die wegen Werbung für Abtreibung angezeigt werden, verstoßen bewusst gegen ein Gesetz und müssen dafür die Konsequenzen tragen – wie jeder andere auch.
- ▶ Rechtsunsicherheit käme allenfalls dann auf, wenn man dem Vorschlag folgt, nur „**anstößige**“ Werbung zu verbieten. Was soll das heißen?

Ist es „anstößig“, die Vornahme besonders preiswerter Abtreibungen in den Abendstunden oder den Osterferien anzubieten?

Oder sind das besonders soziale Angebote für wenig begüterte Schwangere?

- ▶ Dass es die Ärzte gegenwärtig mit einer klaren Rechtslage zu tun haben, zeigt die **äußerst geringe Zahl von Verurteilungen** nach § 219a StGB – im Jahr 2016 etwa gab es nur einen einzigen Fall.

## 6. § 219a StGB ist kein NS-Relikt

---

▶ Eine Vorläufernorm des § 219a StGB ist zwar 1933 in Kraft getreten, wurde jedoch bereits in der Zeit der Weimarer Republik konzipiert.

Der Bundestag hat sie bei mehreren Strafrechtsreformen übernommen und modifiziert. Der

Inhalt dieser Vorschrift hat mit NS-Unrecht gar nichts zu tun.

▶ „Relikte der NS-Zeit“ wären noch eher das Kindergeld (Kinderbeihilfe 1936), der 1. Mai-Feiertag, der Muttertag, der Kirchensteuererzug (1934) oder der Handeldskammerzwang.

## 7. Den Gegnern des § 219a StGB geht es um ein „Grundrecht auf Abtreibung“

---

▶ Die **praktische Bedeutung des § 219a StGB ist gering**. Es gibt nur wenige Anzeigen, zwischen 2 und 35 im Jahr.

▶ Der Gießener Fall ist laut WELT (Robin Alexander, 8.12.17) in Wahrheit eine **„gut orchestrierte Kampagne nach allen Regeln der modernen PR“**.

▶ Die Mobilisierung zur Abschaffung des § 219a unternahm vor allem das **„Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung“**, das seit Längerem aggressive Gegen-demonstrationen und Blockaden gegen den „Marsch für das Leben“ organisiert. Diese Gruppierung will ein **„Recht auf Abtreibung“** durchsetzen und die gesellschaftliche Deutungshoheit in der moralischen Bewertung von Abtreibungen gewinnen.

Seit längerem bemerken radikal-feministische Kreise eine **Stärkung des Lebensrechts-Gedankens in unserer Gesellschaft**. Sie versuchen nun, ihre einseitige Sicht auf den Schwangerschaftskonflikt neu in der Gesellschaft zu verankern.

▶ Auch der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe, Prälat Jüsten, befürchtet, *„dass die Aufhebung des Werbeverbots nur ein erster Schritt sein soll zur allgemeinen Lockerung des Lebensschutzes.“*

*Wir beobachten auch auf internationaler Ebene zunehmend Bestrebungen, etwa in internationalen Verträgen unter anderem das vermeintliche Recht auf Abtreibung zu verankern.“* (7.12.2017 im Interview mit der Katholischen Nachrichtenagentur)

# Bausteine für eine Wende zum Leben

Politik und Medien haben die gesellschaftliche Diskussion um Abtreibung, Kinder und Familien mit derart vielen Tabus belegt, dass sie seit Jahrzehnten fast zum Erliegen gekommen ist. Bürger und Abgeord-

nete können an vielen Stellen dazu beitragen, Blockaden aufzuweichen und frische Luft in unser Land zu lassen!

Einige Anregungen dazu:

## 1. Sachverhalte richtig benennen

---

▶ Jede Tötung eines Kindes im Mutterleib beendet eine Schwangerschaft. Durch die Bezeichnung des Geschehens als „**Schwangerschaftsabbruch**“ wird aber die weit gravierendere Tötung eines Kindes verschleiert.

Die Existenz des Hauptopfers einer Abtreibung, das ungeborene Kind, tauch in dieser technisch anmutenden Begrifflichkeit nicht mehr auf. Richtig wäre dagegen, von „vorgeburtlicher Kindstötung“ zu sprechen, mindestens aber von „Abtreibung“.

▶ Statt von „**menschlichem Leben**“ sollte schlicht vom „Menschen“ oder, noch klarer, vom „Kind“ gesprochen werden – denn genau darum geht es: um ein Kind mit schlagendem Herzen, mit Fingern, Zehen und Millionen aktiver Nervenzellen, ein Kind, das im eigentlich geschützten Raum des Mutterleibes auf die Geburt vorbereitet wird.

▶ Der Journalist Robin Alexander weist in einem Artikel auf das „**Framing**“ als Manipulationsversuch in der Diskussion um § 219a StGB hin:

*„Wer immer in diesen Tagen über den § 219a StGB schreibt, bekommt umgehend Post. Per Twitter, Facebook, Mail oder auf Papier wird dem Reporter fast gleichlautend erklärt, doch bitte nicht mehr über ein „Werbeverbot für Abtreibungen“ zu schreiben, sondern stattdessen über das „Informationsverbot für Abtreibungen“.*

*Dieser Begriff sei das bessere „Framing“ ... Die Fakten sollen in einen anderen Bedeutungsrahmen gestellt werden.*

*Die Leser würden mit Werbung etwas Manipulativ-Negatives assoziieren, mit Information hingegen etwas Positiv-Aufklärendes“ (auf WELT Online am 23.3.2018).*

Alexander stellt fest: „Die Kampagne funktioniert: Die ersten Chefredakteure verkündeten diese Woche schon stolz, ihre Redaktionen würden künftig „nur noch Informationsverbot“ schreiben.“ Doch von einem Informationsdefizit könne „kaum die Rede sein, wenn selbst der Down Syndrom

Awareness Day an diesem Donnerstag von einigen Medien dazu genutzt wird, einen Überblick darüber zu geben, wie behindertes Leben vor der Geburt aufgespürt und beendet werden kann.“ Außerdem „regelt das Gesetz nicht nur das Werbeverbot für Abtreibungen, es heißt auch so.“

## 2. Wertschätzung für Lebensrechtler zeigen

---

- ▶ Bürger, die sich für den Schutz des menschlichen Lebens und die Hilfe für Schwangere einsetzen, sind für unser Gemeinwesen mindestens ebenso wertvoll wie jene, die sich für Tiere, Pflanzen oder das Klima engagieren. Diese **Wertschätzung** ihres oft christlich motivierten Einsatzes sollten gerade Volksvertreter würdigen.
- ▶ Die seriöse Lebensrechtsbewegung beschäftigt sich seit Jahrzehnten kompetent mit Fakten, Zahlen und Beratungserfahrungen im Schwangerschaftskonflikt. Parlamentarier und Fraktionen sollten diesem Umstand durch **Einladung zu Anhörungen, Anforderung von Stellungnahmen, Besuch von Beratungsstellen** usw. Rechnung tragen.
- ▶ **Öffentlichen Beleidigungen von Lebensschützern** ist entgegenzutreten. Beispiel: Die Vize-Fraktionschefin der SPD im Bundestag, Dr. Eva Högl, veröffentlichte am 15.3. einen Tweet, in dem sie Politiker der Union als „widerliche Lebensschützer“ bezeichnete. Später zog sie den Tweet zurück. Er sei „sehr emotional“ gewesen.
- ▶ Lebensschützer abwertend als „**selbsternannt**“ zu bezeichnen, ist nichts anderes als aggressive Diffamierung. Seit wann gibt es für Lebens-, Umwelt-, Tier- oder Klimaschützer staatliche Ernennungsurkunden?
- ▶ Wer von „**sogenannten**“ Lebensschützern spricht, will damit ohne jede Begründung ihren Einsatz für das Leben in Zweifel ziehen und davon ablenken, dass die Befürworter einer totalen Abtreibungsfreiheit eben nicht den Schutz des Lebens im Sinn haben.

### 3. Abtreibungsfolgen in den Blick nehmen

---

▶ Abtreibungen führen zu gravierenden Folgen für die betroffene Frau (Uterus-Infektionen, spätere Frühgeburten, Erhöhung der Selbstmordrate). Von der gewöhnlich als Post-Abortion-Syndrom bezeichneten **posttraumatischen Belastungsstörung** sind aber nicht nur die Frauen betroffen, sondern auch die beteiligten Partner und Geschwister. Angesichts der großen Zahl

Betroffener ist dringend geboten, die tabuisierten Auswirkungen der vorgeburtlichen Kindstötung zu untersuchen.

▶ Wir brauchen eine **statistische Erhebung der Gründe**, die dazu führen, dass Frauen über eine Abtreibung nachdenken. Nur so können künftig bestehende Defizite in der Sozial- und Familienpolitik erkannt und beseitigt werden.

### 4. Ein wirkungsvolles Schutzkonzept für Schwangere und ihre Kinder entwickeln

---

▶ Überfällig ist eine Debatte, wie wir die exorbitante Zahl der Abtreibungen wirksam senken können.

▶ Notwendig ist auch eine Diskussion über die weitere Finanzierung von Abtreibungen durch Steuergelder (derzeit mehr als 60 Millionen Euro pro Jahr) und die alternative Verwendung eingesparter Gelder zum Beispiel für:

- ▶ Hilfe für Mutter und Kind
- ▶ bessere Beratung
- ▶ Werbung für das Leben

▶ Förderung des Bewusstseins, dass Schwangerschaften und Kinder nicht mit Katastrophen, sondern mit Zukunft und Wertschätzung assoziiert sein sollten.

▶ Insgesamt geht es um einen **Paradigmenwechsel in der deutschen Politik**: Unsere Gesellschaft kann nur im Kern gesunden, wenn sie **konsequent vom Kind und seinen Bedürfnissen her neu gedacht wird**, statt egoistische Motive Erwachsener ins Zentrum zu stellen.

# Neuausrichtung unserer Politik für Schwangere und Familien

*Liebe Leserinnen und Leser,*

*die nach § 219a StGB verurteilte Gießener Medizinerin äußerte sich gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 23. März 2018 zu Lebensschützern:*

*„Die Fanatiker interessieren mich nicht. **Die sollen mich leben lassen, das ist das Einzige, was ich will.**“*

*Tatsächlich darf sie ja leben, als Ärztin praktizieren, Abtreibungen vornehmen und überhaupt im Rahmen der Gesetze ein Leben nach ihren Wertvorstellungen führen. Nicht leben dürfen hingegen die Kinder, die durch Abtreibung getötet werden.*

**Wir laden Sie ein, mit uns darüber nachzudenken:**

*Wie würde eine Gesellschaft aussehen, die – am Anfang und am Ende des Lebens – all ihre geistigen und materiellen Ressourcen auf das Aufbauen, Helfen und Heilen ausrichtet?*

*Eine Gesellschaft, für die das Töten keine Alternative ist, für die Kinder nicht Feinde weiblicher Selbstbestimmung, sondern willkommene Boten der Zukunft sind, eine solche Gesellschaft wird Kräfte freisetzen, die unserem Land und Europa zu ganz neuer Dynamik verhelfen können.*


**Machen Sie mit!**


# Auf Sie kommt es an!





- › Widersetzen Sie sich als Parlamentarier allen versuchen, den **§ 219a StGB** zu streichen oder zu verwässern. Sprechen Sie als Bürger Ihre Abgeordneten am Wohnort darauf an.
- › Kommen Sie zu unseren **Durchblick-Foren „Familie ist Zukunft“**, auf denen wir zusammen mit Fachleuten über die nötige Neuausrichtung unserer Gesellschaft nachdenken.
- › Unsere Bürgerinitiative Durchblick e. V. setzt sich mit vielfältigen Aktionen für den Schutz der Kinder im Mutterleib und die Hilfe für Schwangere ein. Sie unsere **unentgeltliche Zeitschrift „Der Durchblick“** und / oder unseren **Newsletter**, um immer aktuell zu wissen, was wir vorhaben und wo Sie sich einbringen können.

## Sie erreichen uns unter:

 Durchblick e.V.,  
Weinbergstraße 22  
76684 Östringen

 07251 359183

 07251 359182

 [info@verein-durchblick.de](mailto:info@verein-durchblick.de)

V.i.S.d.P.: Thomas Schührer  
Vorsitzender Durchblick e.V.

durchblick | Argumente

# WENDEPUNKT.



Die Diskussion um § 219 a StGB:  
**Abtreibungen als  
normale Dienstleistung?**

**Argumente für Abgeordnete  
des Deutschen Bundestages und alle,  
die Schwangeren helfen und  
Kinder schützen wollen**